Sportgemeinschaft Motor Gohlis-Nord Leipzig e. V.

Kinder- und Jugendschutzordnung

(Rahmenordnung für den Gesamtverein und seine Abteilungen)

Stand: 30.08.2026

Präambel

(1) Alle Regelungen dieser Ordnung gelten geschlechtsneutral für alle Personen; eine Bezeichnung in nur einer Form dient allein der Lesbarkeit.

(2) Diese Kinder- und Jugendschutzordnung (KJSO) ist die vereinsweite Rahmenordnung der SG MoGoNo Leipzig e. V. („Verein“) für den Hauptverein und alle Abteilungen (§ 36 der Satzung). Sie setzt Mindeststandards und verpflichtet jede Abteilung zu einem eigenen, sportartspezifischen Kinder- und Jugendschutzkonzept und zu Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

(1) Diese Ordnung ist eine Vereinsordnung nach § 44 der Satzung (Fassung mit Eintragung ins Vereinsregister vom 15.07.2026), vom Vorstand erlassen und nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Sie gilt für alle Organe sowie haupt- und ehrenamtlich Tätigen (insbesondere Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen) des Hauptvereins und aller Abteilungen sowie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, für Mitglieder und Erziehungsberechtigte.

(3) Es gelten folgende Begriffe: Kinder = bis 14 Jahre; Jugendliche = 14 bis 18 Jahre; junge Menschen = zusätzlich bis 27 Jahre (§ 35 Abs. 3 Satzung, § 1 Abs. 1 Jugendordnung); Kinder- und Jugendschutz = alle Maßnahmen gegen psychische, physische und sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und Diskriminierung.

(4) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 9 und § 35 der Satzung sowie die Jugendordnung und die Jugendordnung der Abteilungsjugenden bleiben unberührt und werden durch diese Ordnung ergänzt.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Verein bekennt sich gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und orientiert sich am Werteverständnis der Sportjugend Sachsen (u. a. Respekt, Fairplay, Chancengleichheit, Jugendbeteiligung).

(2) Im Zweifel hat der Schutz des Kindeswohls Vorrang vor sportlichem Erfolg, Vereinsansehen oder wirtschaftlichen Erwägungen; ein eingestelltes Verfahren oder ein Freispruch ist kein Unschuldsbeweis.

(3) Da sich Risiken je nach Sportart, Trainingsumgebung und Altersstruktur unterscheiden, setzt diese Ordnung nur Mindeststandards; die sportartspezifische Ausgestaltung obliegt den Abteilungen (§ 5).

§ 3 Rechts- und Verbandsgrundlagen

(1) Diese Ordnung setzt insbesondere folgende Grundlagen um:

Grundlage	Inhalt
Bundeskinderschutzgesetz	Gesetzlicher Rahmen für Kinderschutz in Institutionen
§§ 8a, 8b, 72a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung; erweitertes Führungszeugnis
§ 4 KKG	Informationsweitergabe bei gewichtigen Anhaltspunkten
Art. 2, 6 GG · UN-Kinderrechtskonvention	Körperliche Unversehrtheit, elterliches Sorgerecht, Kinderrechte
EU-DSGVO / BDSG	Datenschutz bei Minderjährigen
§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 9, § 35 Satzung	Vereinsinternes Bekenntnis; Minderjährige; Vereinsjugend als Organ

(2) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e. V. (SSBL) und im Landessportbund Sachsen e. V. (LSBS, § 5 Satzung) und orientiert sich an deren Handlungsempfehlungen sowie am Safe Sport Code des DOSB. Da nach den Kriterien des Bündnisses „Sicher im Sport! Kinderschutz in Sachsen“ nur der Gesamtverein Bündnispartner werden kann, übernimmt diese Ordnung dessen sechs Qualitätskriterien (Beratung, Ansprechperson, Positionierung, Verhaltensregeln, Schulung, Führungszeugnis/Ehrenkodex) unabhängig von einem tatsächlichen Beitritt als Mindeststandard.

(3) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stehen zusätzlich das Leipziger Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen, das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig sowie Safe Sport e. V. (Hotline 0800 11 222 00) zur Verfügung.

§ 4 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte und Positionierung

(1) Der Vorstand benennt mindestens eine, möglichst zwei Kinder- und Jugendschutzbeauftragte für den Gesamtverein. Jede Abteilung mit Kinder- oder Jugendarbeit benennt ebenso mindestens eine, möglichst zwei eigene Beauftragte durch Beschluss der Abteilungsleitung und meldet dies dem Vorstand.

(2) Die Beauftragten sind Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Trainer:innen, koordinieren die Kinderschutzarbeit, halten Kontakt zu Landessportbund Sachsen, Stadtsportbund Leipzig und Jugendamt Leipzig und berichten mindestens jährlich dem Vorstand und dem Vereinsrat. Die Beauftragten des Gesamtvereins nehmen an einer Schulung „Kinderschutz im Sport“ teil.

(3) Der Verein positioniert sich öffentlich zum Kinderschutz und veröffentlicht diese Positionierung sowie die Kontaktdaten aller Beauftragten und externer Anlaufstellen auf der Vereinshomepage.

(4) Abteilungen ohne Kinder- oder Jugendarbeit kann der Vorstand auf begründeten Antrag von der Pflicht nach Abs. 1 befreien; die Befreiung wird regelmäßig überprüft.

§ 5 Abteilungskonzepte

(1) Jede Abteilung mit Kinder- oder Jugendarbeit erstellt ein eigenes Kinder- und Jugendschutzkonzept. Es regelt mindestens:

a. Bekenntnis zu dieser Ordnung und Benennung der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten;

b. sportartspezifische Verhaltensregeln (Körperkontakt, Umkleiden, Einzelbetreuung, Fahrten, Fotos, Abholregelungen);

c. Aus- und Fortbildung;

d. Führungszeugnis und Ehrenkodex;

e. Beschwerde- und Meldeverfahren;

f. Einbindung der Eltern;

g. Fortschreibung, mindestens alle zwei Jahre.

(2) Das Konzept wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt, der die Einhaltung der Mindeststandards prüft; strengere Regelungen sind zulässig, ein Unterschreiten nicht.

(3) Bestehende Abteilungskonzepte gelten fort, soweit sie diesen Mindeststandards genügen.

§ 6 Mindeststandards für Verhaltensregeln (Auffangregelung)

(1) Bis zur Bestätigung eines Abteilungskonzepts sowie ergänzend dazu gilt:

a. Hilfestellungen und Körperkontakt nur im sportfachlichen Zusammenhang, vorab angekündigt und ablehnbar;

b. Einzelbetreuung nur nach dem Sechs-Augen-Prinzip oder bei offener Tür;

c. private Mitnahme im Fahrzeug, Fahrten und Übernachtungen nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten;

d. Fotos und Videos nur mit Einwilligung beider Erziehungsberechtigten (§ 7.3 Datenschutzordnung); keine Aufnahmen in privaten oder verletzlichen Situationen;

e. keine privaten digitalen Kontakte einzelner Betreuer:innen zu einzelnen Kindern; Gruppenchats sind transparent;

f. keine Geheimnisse zwischen Betreuenden und einzelnen Kindern oder Jugendlichen.

§ 7 Fortbildung, Führungszeugnis und Ehrenkodex

(1) Alle regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen tätigen Personen nehmen innerhalb von zwei Jahren an einer Kinderschutz-Schulung teil und erhalten bei Tätigkeitsbeginn diese Ordnung sowie das jeweilige Abteilungskonzept.

(2) Vor Tätigkeitsbeginn ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vorzulegen (Einsichtnahme durch den Verein dokumentiert; erneute Vorlage empfohlen alle drei bis vier Jahre); jährlich ist der Ehrenkodex des LSB Sachsen bzw. Fachverbands zu unterzeichnen.

(3) Personen mit einschlägiger Verurteilung nach § 72a SGB VIII werden nicht im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt.

§ 8 Beschwerdemanagement bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(1) Kinder, Eltern und Mitarbeitende können sich jederzeit vertraulich an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten wenden; Meldungen werden dokumentiert.

(2) Bei Verdacht gilt das Stufenmodell von dsj/DOSB: Wahrnehmung und sachliche Dokumentation → Weitermeldung an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten → externe Beratung (Safe Sport e. V., Jugendamt Leipzig, LSB Sachsen) → Schutz der Betroffenen → Reflexion und Aufarbeitung. Eigene Aufklärungsversuche gegenüber Betroffenen oder Beschuldigten unterbleiben.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach § 43 der Satzung und der Datenschutzordnung (Version 3, August 2026) sowie der EU-DSGVO und dem BDSG.

(2) Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen bedürfen der Einwilligung beider Erziehungsberechtigten (§ 7.3 Datenschutzordnung); Aufnahmen in privaten oder verletzlichen Situationen sind unzulässig.

(3) Der Einsatz Künstlicher Intelligenz bei kinderschutzrelevanten Daten richtet sich nach der gesonderten KI-Nutzungsrichtlinie; Anfragen können an datenschutz@mogono-leipzig.de gerichtet werden.

§ 10 Zusammenwirken der Organe

(1) Der Vorstand (§ 31 der Satzung), dem die/der Vereinsjugendleiter:in kraft Amtes angehört (§ 35 Abs. 2 der Satzung), trägt die Gesamtverantwortung, erlässt diese Ordnung und entscheidet über einen Beitritt zum Bündnis „Sicher im Sport!“.

(2) Die Abteilungsleitungen verantworten die Umsetzung in ihrer Abteilung.

(3) Jugendvorstand und Jugendausschuss sowie die Abteilungsjugenden werden altersgerecht einbezogen; der Jugendausschuss koordiniert gemäß § 6 Abs. 3 der Jugendordnung mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Gesamtvereins.

(4) Der Vereinsrat wird mindestens einmal jährlich über den Umsetzungsstand unterrichtet.

§ 11 Fristen, Fortschreibung und Inkrafttreten

(1) Abteilungen benennen ihre Kinder- und Jugendschutzbeauftragten binnen sechs Monaten und legen ihr Abteilungskonzept binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung vor; bis dahin gelten unmittelbar die Mindeststandards nach § 6.

(2) Diese Ordnung und die Abteilungskonzepte werden mindestens alle zwei Jahre oder bei wesentlichen Änderungen überprüft und fortgeschrieben.

(3) Diese Ordnung wurde vom Vorstand der SG MoGoNo Leipzig e. V. am 01.09.2026 beschlossen und tritt mit Bekanntgabe an Abteilungen und Mitglieder in Kraft. Entgegenstehende bisherige vereinsweite Regelungen treten außer Kraft; abteilungseigene Konzepte bleiben nach § 5 Abs. 3 unberührt.

Leipzig, 01.09.2026

Der Vorstand